

Newsletter

Ausgabe 27 • 6.2022

Liebe Leserinnen und Leser

Heimat

Heimat – was heisst das für Sie? Ist es der Ort, wo Sie sich geborgen, zugehörig fühlen, wo Ihre Sprache gesprochen wird, wo Ihre Traditionen und Bräuche gelebt werden, wo Sie sich entfalten können und sich sicher fühlen? Oder sind diese Werte überholt in unserer multikulturellen, multilingualen Gesellschaft? Ich denke, dass jeder für sich selbst die Antwort finden muss, was für ihn Heimat bedeutet. Dies kann irgendwo auf der Welt sein – eine Wahlheimat am Meer, ein Schrebergarten, ein kleiner See am Waldrand oder der liebevoll eingerichtete Platz unter dem Birnbaum. Es ist der Ort, wo man Mitmenschen trifft, die man gern hat, wo man mit Freude immer wieder zurückkehrt.

Was passiert aber mit Menschen, die unfreiwillig heimatlos werden, ihre Liebsten verlassen müssen, sich entwurzelt fühlen, ihrer Identität beraubt werden und sich überfordert in einer ihnen unbekanntem Kultur wiederfinden? Flüchtlinge sind auf der Suche nach dem Gefühl «Heimat», sie sind unterwegs und warten nur darauf, einen Ort zu finden, wo sie Menschen begegnen, die sie willkommen heissen und ihnen ein freundliches Wort oder ein Lächeln schenken.

Heimat muss offen und einladend sein – für uns und unsere Mitmenschen!

Karl Loher
Vermögensverwalter
Tel. 071 763 73 83
k.loher@rvt.ch



FINMA Bewilligung als Vermögensverwalter



Unabhängige Vermögensverwalter erhalten künftig die Betriebsbewilligung von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA und werden von einer durch die FINMA überwachten Aufsichtsorganisation AO beaufsichtigt. Die Gesetze besagen, dass sich die Vermögensverwalter bis spätestens zum 30. Juni 2022 bei der FINMA melden und sich im Laufe der Jahre 2020 bis 2022 einer AO anschliessen, sowie das definitive Bewilligungsgesuch bei der FINMA einreichen müssen.

Mit grosser Genugtuung dürfen wir Ihnen mitteilen, dass die RVT Finanz AG in Oberriet mit Schreiben vom 13. Mai 2022 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA diese Bewilligung erhalten hat. Wir haben alle Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 7 ff. und 17 ff. FINIG i.V.m. Art. 12 ff., 19 und 23 ff. der Verordnung vom 6. November 2019 über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsverordnung, FINIV; SR 954.11) erfüllt. Die laufende Aufsicht wird von der FINcontrol Suisse AG in Zug übernommen. Wir haben sie als Aufsichtsorganisation AO ausgewählt. Im Weiteren haben wir uns gemäss Art. 16 FINIG der Ombudsstelle FINOS angeschlossen.

Diesen Bewilligungsprozess über mehrere Monate haben wir als intensive, herausfordernde Zeit erlebt. Gegen 150 verschiedene Unterlagen, welche die Qualität und Nachhaltigkeit der RVT Finanz AG, die Qualifikationen der einzelnen Kundenbetreuer, sowie die

Einhaltung aller gesetzlichen Richtlinien bezeugen, mussten eingereicht werden. Wir sind stolz und freuen uns, dass wir als eine von der FINMA anerkannte Vermögensverwaltungsgesellschaft unsere Dienste einer breitgefächerten Kundschaft weiterhin anbieten können.

Martin Nauer
Finanzplaner
Tel. 071 763 73 85
m.nauer@rvt.ch



Häufig gestellte Fragen

AHV-Vollrente nicht gleich Maximalrente

Wenn ich lückenlos in die AHV einbezahlt habe, bekomme ich dann die Maximalrente?

Wenn Sie vom 21. Altersjahr bis zum ordentlichen AHV-Alter ununterbrochen jedes Jahr die Beitragspflicht erfüllt haben, bekommen Sie eine Vollrente. Diese liegt derzeit für Einzelpersonen zwischen CHF 1'195 und CHF 2'390 pro Monat.

Die Höhe der Rente ist abhängig vom durchschnittlichen Einkommen während den 43 bzw. 44 Beitragsjahren. Damit Sie auch die Maximalrente bekommen, müssen Sie ein durchschnittliches Einkommen von CHF 86'040 pro Jahr erzielt haben. Das durchschnittliche Einkommen wird erhöht durch Betreuungs- und Erziehungsgutschriften, sowie einen Teuerungszuschlag.

Die maximale AHV-Ehepaarrente beträgt jedoch nur 150 % der maximalen Einzelrente oder derzeit CHF 3'585 pro Monat. Deshalb bekommen Ehepaare mit Kindern häufig die Maximalrente von ihrer AHV-Kasse.

Konkubinats

Konkubinats ist heutzutage eine sehr beliebte Lebensform – ein Zusammenleben ohne gesetzliche Vorschriften und Verpflichtungen. Dennoch sollte man sich gewisser Folgen oder Möglichkeiten bewusst sein.



AHV: Jeder Partner ist für seine AHV selbst verantwortlich und verpflichtet, lückenlos Beiträge einzuzahlen. Ist ein Partner wegen Haushaltführung oder Kinderbetreuung nicht erwerbstätig, sollte dieser «Nichterwerbstätigenbeiträge» in seine AHV-Kasse einzahlen. Mit Pensionierung bekommt jeder Partner eine Altersrente basierend auf den einbezahlten Beiträgen, eine Plafonierung/Kürzung wie bei den Ehepaaren gibt es nicht.

Pensionskasse: Jeder Partner baut sich seine Altersvorsorge selbst auf. Bei den meisten Pensionskassen kann der Konkubinatspartner als Begünstigter angemeldet werden. Im Todesfall des Versicherten erhält dann der Partner eine Rente oder Abfindungssumme.

3. Säule: Die Altersvorsorge mit der Säule 3a ist auch für Konkubinatspartner sehr interessant. Einerseits kann steuerbegünstigt Kapital aufgebaut werden. Andererseits kann der Partner im Todesfall begünstigt werden. Dabei haben jedoch die leiblichen Kinder einen gesetzlichen Vorrang. Noch besser ist die Absicherung des Partners mittels Todesfall-Risiko-Police der Säule 3b.

Erben: Erbrechtlich wird im Kanton St. Gallen der Konkubinatspartner gleichbehandelt wie eine nicht verwandte Person. Der Erblasser kann seine gesetzlichen Erben testamentarisch jedoch auf den Pflichtteil setzen und die freie Quote dem Partner zuteilen. Während Ehepartner keine Erbschaftssteuern bezahlen müssen, werden Konkubinatspartner wie «Drittpersonen» besteuert (Kanton SG 30%).

Wohneigentum: Wenn Sie als unverheiratetes Paar Wohneigentum erwerben, gibt es viel zu bedenken und noch mehr zu vereinbaren. Was geschieht mit den eigenen vier Wänden, wenn Sie sich trennen oder einer von Ihnen stirbt? Wer trägt die Zinslast? Was passiert mit den eingesetzten Eigenmitteln? Diesbe-

züglich ist eine fachkundige Beratung sehr empfehlenswert.

Patientenverfügung: Ohne Regelung dürfen Ärzte Unverheirateten weder Auskunft zum Gesundheitszustand des Partners geben, noch darf Sie dieser in Bezug auf medizinische Massnahmen vertreten. Mittels Patientenverfügung kann dies nach Ihren Wünschen geregelt werden.

Vertrag: Weder ein offizielles Jawort noch Unterschriften sind nötig, um sich für das Zusammenleben im Konkubinats zu entscheiden. Genauso formlos, wie sie geschlossen wird, kann die Lebensgemeinschaft natürlich auch jederzeit wieder gelöst werden. Möchten Sie jedoch Streitigkeiten vermeiden, ist ein Konkubinatsvertrag sehr zu empfehlen. Insbesondere mit eigenen Kindern oder gemeinsamem Wohneigentum ist eine klare juristische Vereinbarung zwingend. Mit einer Inventarliste können zudem die Wertgegenstände auf die Partner aufgeteilt werden. Je besser die schriftliche Vereinbarung, desto einfacher und friedlicher die Trennung.

Peter Langenegger
Finanzplaner
Tel. 071 763 73 87
p.langenegger@rvt.ch



Seminar «Pensionierung richtig geplant»

Ausgewiesene Referenten vermitteln auf leicht verständliche Art und Weise Informationen und praktische Tipps zur Pensionsplanung. Platzzahl ist beschränkt, Kosten CHF 100.– pro Teilnehmer, Begleitperson kostenlos. Infos auf www.rvtfinanz.ch

Dienstag, 6. und Donnerstag, 8. Dezember 2022 in Oberriet

Anmeldefrist: 25. Nov. 2022 unter p.langenegger@rvt.ch oder Telefon 071 763 73 87



Unabhängige Pensionsplanung mit RVT

Fixer Zinsertrag gesucht?

- CHF-Obligationen
- Laufzeit 4–8 Jahre
- Nettorendite rund 3 %
- jährliche fixe Verzinsung
- Rückzahlung nach fix definierter Laufzeit
- Mindestbetrag CHF 20'000.–
- Depotführung bei Ihrer Hausbank

Für eine unverbindliche Beratung stehen wir gerne zur Verfügung.

Peter Langenegger
Telefon 071 763 73 87

Martin Nauer
Telefon 071 763 73 85